



**TENNIS-VERBAND
BERLIN-BRANDENBURG
E.V.**

**Satzung
Wettspielordnung
Jugendordnung**

Ausgabe 2007

SATZUNG DES TENNIS-VERBANDES BERLIN-BRANDENBURG E.V.

(in der letztmalig am 07.03. 2004 geänderten Fassung)

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gliederung des Verbandes
- § 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Verbandsbeiträge und Umlagen
- § 7 Ehrenmitglieder
- § 8 Organe des Verbandes
- § 9 Mitgliederversammlungen
- § 10 Versammlung und Versammlungsprotokoll
- § 11 Stimmrechte
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Präsidium
- § 14 Erweitertes Präsidium
- § 15 Bezirke
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Verbandsspiele und Repräsentationsspiele
- § 18 Rechtsweg
- § 19 Satzungsänderungen
- § 20 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt als eingetragener Verein den Namen Tennis-Verband Berlin- Brandenburg e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 4444 NZ.

(3) Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 1.Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck

(1) Der Tennis- Verband Berlin- Brandenburg e.V. (TVBB) verfolgt den Zweck, den Tennissport in Berlin und Brandenburg auf breiter Grundlage zu pflegen und den Zusammenhang der den Tennissport treibenden Vereine Berlins und Brandenburgs durch sportliche Veranstaltungen jeder Art zu festigen. Er unterhält hierfür Leistungszentren. Die Förderung wichtiger sportlicher Veranstaltungen der einzelnen Mitglieder gehört zu seinen Aufgaben. Die Veranstaltungen des TVBB gehen denen der Mitglieder in jedem Falle vor.

(2) Der TVBB erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Tennis Bundes e. V. und der Landessportbünde Berlin e.V. und Brandenburg e.V. an.

(3) Der TVBB dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der TVBB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Gliederung des Verbandes

(1) Das Verbandsgebiet des TVBB ist zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben insbesondere zur Durchführung des Spielbetriebes in Bezirke unterteilt. Die Bezirke sind die regionale Gliederung des Verbandes. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Satzung, die Wettspielordnung und sonstige Ordnungen des TVBB sind für alle Bezirke bindend.

(2) Der TVBB gliedert sich in folgende Bezirke:

Bezirk 1: Berlin
Bezirk 2: Brandenburg

Sie führen die Bezeichnung:

"Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V., Bezirk....."

(3) Über die Zuordnung der Mitglieder des Verbandes zu den Bezirken entscheidet das Präsidium des TVBB.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Mitglied beim TVBB kann jeder den Tennissport ausübende Verein oder jede Abteilung eines Vereins, die den Tennissport ausübt und seinen/ihren Geschäftssitz innerhalb des Verbandsgebiets hat, werden. Die Aufnahme darf nicht dem Zweck sowie den berechtigten Interessen des TVBB oder seiner Mitglieder entgegenstehen. Der Vereinszweck des Antragstellers muss gemeinnützig sein.

(2) Aufnahmesuchende sind vom Vorstand des Antragstellers dem Präsidium des TVBB schriftlich unter Beifügung der Vereinssatzung einzureichen.

Das Gesuch muss enthalten:

- a) Name, Sitz und Gründungsjahr des Vereins oder der Abteilung;
- b) die Namen sämtlicher Vorstandsmitglieder, die offizielle Vereinsadresse und die Lage, sowie Anzahl der Spielplätze;
- c) eine den Empfang und die Anerkennung der Verbandsatzung bestätigende Erklärung.

Das Präsidium des TVBB entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit über die Aufnahme und setzt die Aufnahmegebühr fest.

Das Präsidium hat bei der Entscheidung eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der zu prüfen ist, ob die Aufnahme des Vereins für den TVBB und seine Mitglieder als sachgerecht anzusehen ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme.

Bei der Ablehnung eines Gesuches sind dem betroffenen Antragsteller die Gründe bekannt zugeben. Ihm steht das Recht zu, schriftlich an die Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben, die vom Präsidium des TVBB binnen drei Monaten nach Eingang des Einspruchs einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Erlöschen des Vereins/der Abteilung oder dadurch, dass der Sitz nicht mehr innerhalb der Verbandsgrenzen liegt
- b) durch Austrittserklärung, die nur mit $\frac{1}{4}$ jährlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des TVBB zu richten ist
- c) durch Ausschluss.

(4) Über den Antrag auf Ausschluss, der auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung stehen muss, beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Ausschlussgründe sind:

- a) die Nichtzahlung des Beitrages während eines Jahres,
- b) die Verletzung tennissportlicher Interessen,
- c) die Nichtbeachtung der Beschlüsse des Verbandes
- d) verbandsschädigendes Verhalten.

Der Versammlungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Mit dem Ausschluss oder dem Ausscheiden erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte.

Das frühere Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung sämtlicher aus dieser Satzung ihm für das laufende Geschäftsjahr erwachsenen Verbindlichkeiten haftbar.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung sowie die Beschlüsse des TVBB zu beachten,
- b) die Ziele des Verbandes in jeder Hinsicht zu fördern,
- c) die Bestimmungen des Deutschen Tennis Bundes e.V. einzuhalten.

§ 6 Verbandsbeiträge und Umlagen

(1) Der von den Mitgliedern zu zahlende Verbandsjahresbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

(2) Die erste Rate des Jahresbeitrages in Höhe der Hälfte des Vorjahresbeitrages ist bis zum 31. März, der Rest bis zum 30. Juni jeden Jahres zu zahlen.

(3) Der Berechnung des Jahresbeitrages ist der Mitgliederbestand des Vereins oder der Abteilung vom 1. Juni des laufenden Jahres, der dem TVBB zu melden ist, zu Grunde zu legen. Bei Verbandsmitgliedern, die nach dem 15. Juni eines Jahres in den TVBB aufgenommen werden, ist der Mitgliederbestand zur Zeit der Aufnahme maßgebend.

(4) Neue Verbandsmitglieder haben innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme die Aufnahmegebühr zu entrichten. Bis zur Zahlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(5) Die Hauptversammlung (§9) kann mit einfacher Mehrheit Umlagen der Verbandsmitglieder beschließen.

(6) Das Präsidium ist berechtigt anzuordnen, dass Mitgliedschaftsrechte von Verbandsmitgliedern, die mit Verbandsbeiträgen oder beschlossenen Umlagen säumig sind, ruhen.

§ 7 Ehrenmitglieder

(1) Die Hauptversammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit eine Person zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied wählen.

(2) Voraussetzung für die Wahl ist eine Tätigkeit als Präsident des TVBB von mindestens 10 Jahren (Ehrenpräsident) oder hervorragende Dienste um den Tennissport (Ehrenmitglied).

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Das Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium einberufen. Jährlich ist mindestens eine Versammlung bis zum Ende des Monats März (Hauptversammlung) durchzuführen. Auf schriftlichen, an das Präsidium zu richtenden begründeten Antrag von mindestens einem Drittel aller Verbandsmitglieder, gemessen nach den Stimmrechten gemäß §11, hat das Präsidium eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch briefliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des TVBB. Sie muss den Verbandsmitgliedern vier Wochen vor dem angesetzten Termin zugegangen sein. Die Einberufung auf Antrag gemäß Abs.1 muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Den Verbandsmitgliedern steht das Recht zu, die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung zu verlangen. Anträge dazu müssen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium gestellt werden. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Wettspielordnung sind Vorrangig in der Hauptversammlung zu behandeln. Diese müssen dann bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Später eingegangene Anträge werden auf der nächst folgenden Versammlung behandelt. Die Anträge sind den jeweiligen Einladungen beizufügen.

(4) Die Hauptversammlung nimmt die Jahresberichte und den Kassenprüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums, vollzieht alle Wahlen und fasst Beschlüsse über den Haushaltsplan.

(5) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen der Verbandsmitglieder Beschluss fähig, wenn sie

satzungsgemäß einberufen sind und wenn nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10 Versammlungsleitung und Versammlungsprotokoll

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, geleitet.

(2) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben ist.

§ 11 Stimmrechte

Die Verbandsmitglieder haben folgende Stimmen:

- Bis 150 ihrer Mitglieder - 1 Stimme
- Bis 300 ihrer Mitglieder - 2 Stimmen
- Bis 450 ihrer Mitglieder - 3 Stimmen
- Bis 600 ihrer Mitglieder - 4 Stimmen
- Bis 750 ihrer Mitglieder - 5 Stimmen
- Über 750 ihrer Mitglieder -6 Stimmen

Die Mitgliederzahl richtet sich nach §6, Ziffer3. Sämtliche Stimmen eines Verbandmitgliedes können nur einheitlich durch einen Vertreter abgegeben werden.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die weder dem Präsidium noch dem erweiterten Präsidium angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss und erstatten über das Prüfungsergebnis Bericht an die Hauptversammlung. Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur dreimal zulässig.

§ 13 Präsidium

(1) Das Präsidium leitet die Geschäfte des Verbandes. Es wird in der Hauptversammlung für 2 Geschäftsjahre gewählt und besteht aus:

- Dem Präsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem Verbandssportwart,
- dem Verbandsjugendwart,
- dem Präsidiumsmitglied für Breitensport,
- dem Präsidiumsmitglied für Medien, Öffentlichkeitsarbeit und Strukturfragen.

Weiterhin gehören die 2 von den Bezirken gewählten Vorsitzenden dem Präsidium an. Die Hauptversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidenten den Vizepräsidenten aus dem Kreis der übrigen Präsidiumsmitglieder. Die Mitgliedschaft im Präsidium ist neben der Mitgliedschaft in einem Vorstand der Bezirke des TVBB möglich.

(2) Gesetzlich wird der TVBB jeweils durch 2 Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen einer der Präsident oder Vizepräsident sein muss.

(3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist das Präsidium berechtigt, durch Beschluss, der einer einfachen

Mehrheit bedarf, bis zu einer Ersatzwahl durch die nächste Hauptversammlung einen kommissarischen Vertreter zu bestellen.

(4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters.

(5) Ehrenpräsidenten gem. § 7 haben Sitz und Stimme im Präsidium.

§ 14 Erweitertes Präsidium

(1) Dem erweiterten Präsidium gehören an: die Mitglieder des Präsidiums (§ 13), die Sportwarte der Verbandsligen, der Referent für Schultennis, der Referent für Jüngstentennis, der Referent für Regelkunde und das Schiedsrichterwesen.

Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums nehmen bei Bedarf - mindestens jedoch an einer Präsidiumssitzung im Jahr teil.

(2) Der Referent für Regelkunde und das Schiedsrichterwesen muss der Schiedsrichtervereinigung im Tennis - Verband Berlin - Brandenburg angehören.

§ 15 Bezirke

(1) In den Bezirken des TVBB finden spätestens am 31. Dezember eines jeden Jahres Bezirksversammlungen der Mitgliedsvereine des Bezirks statt. Sie werden vom Bezirksvorsitzenden (erstmal vom Präsidium) vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(2) Die Vereine wählen mit ihren Stimmen (§ 11) auf die Dauer von zwei Jahren den Bezirksvorstand. Diesem müssen angehören: der Bezirksvorsitzende, der Bezirkssportwart, der Bezirksjugendwart und deren jeweilige Stellvertreter. Die Bezirksvorstände teilen ihre Aufgaben nach regionalen Gesichtspunkten auf.

Der Bezirksvorstand kann Personen mit speziellen aufgaben betrauen und in seine Vorstandsarbeit einbeziehen.

(3) Die Bezirksvorstände haben die Aufgabe, die Interessen der Bezirke innerhalb des TVBB wahrzunehmen, die Mitgliedsvereine des Bezirks zu beraten und zu betreuen, den Sportbetrieb auf Bezirksebene einschließlich der Bezirksmeisterschaften durchzuführen und den TVBB auf Bezirksebene zu repräsentieren. Soweit den Bezirken Aufgaben übertragen werden, sind ihnen die hierfür erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführer des Verbandes haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksvorstände.

(5) Für die Bezirksversammlungen und den Bezirksvorstand gelten die Bestimmungen der §§ 9, 10, 11 und 13 Abs.3 und 4 entsprechend. Das Präsidium kann wegen der Durchführung der Aufgaben der Bezirksvorstände eine bindende Geschäftsordnung erlassen.

§ 16 Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Verbandssportwartes in allen Sportfragen wird ein Sportausschuss unter Vorsitz der Verbandssportwarte gebildet, dem angehören:

die Verbandssportwarte
der Verbandsjugendwart
die Sportwarte der Verbandsligen
der Referent für Jüngstentennis
der Referent für Regelkunde und das Schiedsrichterwesen
die Bezirkssportwarte
eine Tennissportlerin und ein Tennissportler,

die von den Teilnehmern der Verbandsmeisterschaften auf ein Jahr gewählt werden (Spielervertreter). Diese Wahl leitet ein Verbandssportwart.

Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Organisation der Verbands-Tennisjugend ist in der Jugendordnung näher geregelt.

(3) Für die Ahndung von Verstößen wird ein Disziplinarausschuss aus 3 Personen gebildet, die nicht dem Präsidium des Verbandes angehören dürfen und von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Für die Tätigkeit des Disziplinarausschusses gilt die Disziplinarordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V.

§ 17 Verbandsspiele und Repräsentationsspiele

(1) Die Verbandsspiele sind die wichtigsten sportlichen Veranstaltungen des Verbandes und werden alljährlich nach Maßgabe der Wettspielordnung in verschiedenen Klassen ausgetragen.

(2) Änderungen der Wettspielordnung des TVBB können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Über die Teilnahme an Veranstaltungen und Repräsentativspielen des TVBB entscheidet das Präsidium. Ihm obliegt die Aufstellung der Mannschaften, die Benennung der Mannschaftsführer und die sportliche Leitung.

§ 18 Rechtsweg

In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten entscheiden die zuständigen Instanzen des Verbandes und des Deutschen Tennis Bundes unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 20 Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung, in der wenigsten $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein müssen, mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Ist eine zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig gewesen, so ist es die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unter allen Umständen.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes anteilig nach Mitgliederzahl an die Landessportbünde Berlin und Brandenburg, die es ausschließlich für die Zwecke des Sports im Sinne §52, Absatz 2, Ziffer 2 der Abgabenordnung zu verwenden haben.

WETTSPIELORDNUNG DES TENNIS-VERBANDES BERLIN-BRANDENBURG E.V.

(in der letztmalig am **11.03. 2007** geänderten Fassung)

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Altersklassen und Spielklassen
- § 3 Gruppeneinteilung

- § 4 Teilnahme an den Verbandsspielen
- § 5 Mannschaftsmeldung
- § 6 Spielberechtigung
- § 7 Namentliche Meldung
- § 8 Einsatz von Spielern in Mannschaften

- § 9 Spielorte, Spieltermine, Spieltage
- §10 Spielregeln, Spielfolge, Spielpausen
- §11 Bälle

- §12 Durchführung der Verbandsspiele
- §13 Mannschaftsführer, Oberschiedsrichter, Schiedsrichter
- §14 Mannschaftsaufstellung
- §15 Nicht vollzählige Mannschaft
- §16 Spielausfall und Spielabbruch (Verlegung in die Halle)
- §17 Mitwirkung eines nicht Spielberechtigten
- §18 Spielbericht
- §19 Verbandsspiele Winter (Hallen-Saison)

- §20 Spielergebniswertung und Tabellenstand
- §21 Verbandsmeister, Klassensieger, Aufstieg
- §22 Abstiegsregelungen

- §23 Proteste
- §24 Entscheidung von Amts wegen
- §25 Ordnungsstrafen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wettspielordnung gilt vorrangig für alle Mannschaftswettkämpfe, die vom Tennis-Verband Berlin-Brandenburg (TVBB) durchgeführt werden. Für alle im Verbandsbereich durchgeführten Turniere gilt die Turnierordnung des Deutschen Tennis-Bundes (DTB).
- (2) Der TVBB trägt zur Ermittlung seiner Mannschaftsmeister
 - a) Verbandsspiele Sommer (Freiluft-Saison)
 - b) Verbandsspiele Winter (Hallen-Saison) aus.
- (3) Die Mannschaftswettkämpfe werden in dieser Ordnung als Verbandsspiele, die Einzel- und Doppelspiele innerhalb eines Verbandsspiels werden als „Wettspiel“, die daran beteiligten Sportler und Sportlerinnen als „Spieler“ bezeichnet.
- (4) Soweit diese Wettspielordnung Befugnisse auf den Sportausschuss bzw. die Sportwarte überträgt, werden diese im Bereich der Jugend von der Jugendkommission bzw. den zuständigen Jugendwarten wahrgenommen.

§ 2 Altersklassen und Spielklassen

- (1) Die Mannschaften der Verbandsvereine spielen in folgenden Altersklassen: Damen, Damen 30, Damen 40, Damen 50, Damen 55, Herren, Herren 30, Herren 40, Herren 50, Herren 55, Herren 60, Herren 65. In einer Altersklasse ist spielberechtigt, wer die angegebene Altersgrenze bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres erreicht.

- (2) Für die Verbandsspiele Sommer auf Verbandsebene sind die Mannschaften nach ihrer Spielstärke in Spielklassen aufgeteilt und zwar in eine

Meisterschaftsklasse (1 bzw. 2 Gruppen),
Verbandsoberrliga (2 Gruppen),
Verbandsliga (4 Gruppen).

Die Meisterschaftsklasse besteht in den Altersklassen Damen, Herren, Damen 30, Herren 30, Damen 40, Damen 50, Damen 55 und Herren 55 aus einer Gruppe, in allen anderen Altersklassen aus 2 Gruppen.

- (3) Die Verbandsspiele Sommer auf Bezirksebene werden im Bezirk 1 auf die Regionen Berlin-Nord und Berlin-Süd, im Bezirk 2 auf die Regionen Brandenburg-Nord und Brandenburg-Süd verteilt. In diesen vier Regionen sind die Mannschaften aller Altersklassen nach ihrer Spielstärke in Spielklassen aufgeteilt und zwar in eine

Bezirksoberrliga I (bis zu 2 Gruppen),
Bezirksoberrliga II (bis zu 2 Gruppen),
Bezirksliga I (4 Gruppen),
Bezirksliga II (4 Gruppen),
Bezirksklasse I (8 Gruppen),
Bezirksklasse II (8 Gruppen).

- (4) Für die Verbandsspiele Winter auf Verbandsebene sind die Mannschaften aller Altersklassen nach ihrer Spielstärke in folgende Spielklassen aufgeteilt:

Meisterschaftsklasse (bis zu 2 Gruppen),
Verbandsoberrliga (bis zu 2 Gruppen),
Verbandsliga I (bis zu 2 Gruppen),
Verbandsliga II (bis zu 2 Gruppen).

- (5) In den Regionen gem. § 2, (3) sind die Einrichtung weiterer Spielklassen, die Auslassung von Klassen oder Gruppen sowie Änderungen der Gruppengröße bei Bedarf möglich. Sollte eine Spielklasse in den Regionen aus weniger als 4 Mannschaften bestehen, können die Mannschaften der betroffenen Klasse aus zwei oder mehreren Regionen zusammengefasst werden.

- (6) Neu hinzukommende Mannschaften und Mannschaften, welche die Altersklasse wechseln wollen, werden durch das Präsidium einer Spielklasse zugeordnet.

§ 3 Gruppeneinteilung

- (1) Zu einer Gruppe gem. § 2 (2)-(4) gehören bis zu 7 Mannschaften.
- (2) Bei der Aufteilung der Mannschaften einer Spielklasse in Gruppen werden die spielstärksten Mannschaften einer Spielklasse, festgestellt von den Sportwarten der Meisterschaftsklasse und der Verbandsligen bzw. den Bezirkssportwarten im Einvernehmen mit dem **Verbandssportwart**, sowie die Auf- und Absteiger auf die einzelnen Gruppen verteilt und die übrigen Mannschaften werden zugelost.
- (3) Mehrere Mannschaften eines Vereins sollen, wenn irgend möglich, so zugelost werden, dass sie nicht in derselben Gruppe spielen.

§ 4 Teilnahme an den Verbandsspielen

- (1) An den Verbandsspielen kann jeder Mitgliedsverein des TVBB teilnehmen.
- (2) Für die Teilnahme an den Verbandsspielen Sommer ist der Nachweis von mindestens 2 vom Präsidium genehmigten Freiplätzen, für die Teilnahme an den Verbandsspielen Winter die Anerkennung des gemeldeten Vereins, die für die gemeldeten Mannschaften entstehenden Kosten anteilig zu übernehmen, Voraussetzung.

§ 5 Mannschaftsmeldung

- (1) Jeder Verein hat bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres dem Verband anzuzeigen, mit welchen Mannschaften er sich an den

Verbandsspielen Sommer bzw. Winter des darauf folgenden Jahres beteiligen wird. Diese Meldung ist an die Geschäftsstelle des TVBB zu richten. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Teilnahme an den Verbandsspielen.

(2) Für die Teilnahme an den Verbandsspielen wird ein Meldegeld erhoben. Das Meldegeld wird auf Vorschlag des Präsidiums auf einer Mitgliederversammlung festgesetzt und rechtzeitig vor dem jeweiligen Meldeschluss bekannt gegeben. Das Meldegeld ist mit Abgabe der Meldung verwirkt.

(3) Wird eine gemeldete Mannschaft nach der Auslosung der Mannschaften zurückgezogen, ist sie Absteiger ihrer Gruppe.

§ 6 Spielberechtigung

(1) Ein Verein darf alle zur Zeit des Meldeschlusses gem. § 7 (1) bei ihm eingetragenen Mitglieder für die Mannschaften melden.

(2) Ein Spieler darf in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. September des folgenden Jahres nur für einen in- oder ausländischen Verein an Mannschaftswettkämpfen teilnehmen. Ein Wechsel in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres ist möglich, nicht jedoch eine Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für mehr als einen Verein in dieser Zeit. Die Teilnahme an den Verbandsspielen Winter (Hallen-Saison) berührt die Spielberechtigung für die Freiluft-Saison nicht. Ausgenommen ist die Teilnahme eines ausländischen Spielers oder eines Deutschen mit einer weiteren Staatsangehörigkeit an den offiziellen Cup-Wettbewerben der „International Tennis Federation (ITF)“ für einen anderen nationalen Verband, wenn er die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes hat.

(3) Teilnahme an Verbandsspielen nach dem 30. September, die einem Wettbewerb der abgelaufenen Spielzeit zuzurechnen sind, ist für die Spielberechtigung unschädlich.

(4) In den Mannschaften der Meisterschaftsklasse, der Verbandsoberriga und der Verbandsliga darf an einem Spieltag nur ein ausländischer Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union besitzt. Diese Beschränkung gilt nicht:

- a) für Spieler, die in Deutschland geboren und seitdem ununterbrochen gemeldet sind,
- b) für Spieler, die 5 Jahre ununterbrochen in Deutschland gemeldet und wohnhaft sind.

(5) Spieler sind nur spielberechtigt, wenn sie in der namentlichen Mannschaftsmeldung gem. § 7 aufgeführt sind.

§ 7 Namentliche Meldung

(1) Bis spätestens zum 1. April (Verbandsspiele Sommer) bzw. 20. September (Verbandsspiele Winter) hat, getrennt nach Altersklassen, die namentliche Meldung (Vor- und Zuname, Geburtsjahr, ID-Nummer) der für die gemeldeten Mannschaften vorgesehenen Spieler an die Geschäftsstelle des TVBB zu erfolgen.

(2) Werden Spieler gemeldet, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, so sind diese mit den nachgesetzten Buchstaben EU (aus Ländern der Europäischen Union) oder A (aus anderen Ländern) zu kennzeichnen. Jugendliche sind bei Meldungen für Damen- und Herrenmannschaften mit dem nachgesetzten Buchstaben J zu kennzeichnen. Die Meldungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Auf Verbandsebene besteht eine Mannschaft grundsätzlich aus sechs Einzelspielern und drei Doppelpaaren (6er-Mannschaften). Ausgenommen hiervon sind Mannschaften der Altersklasse Damen 55 und Herren 65, die aus vier Einzelspielern und zwei Doppelpaaren (4er-Mannschaften) bestehen. Auf Bezirksebene bestehen Jugendmannschaften (U 13 / U 18) grundsätzlich aus vier Einzelspielern und zwei Doppelpaaren (4er-Mannschaften), für alle anderen Altersklassen können auf Bezirksebene 6er- oder 4er-Regelungen getroffen werden.

(4) Bei der Festlegung der Reihenfolge nach Spielstärke sind die veröffentlichten Ranglisten des DTB, des TVBB und der Bezirke, und zwar in dieser Reihenfolge, einzuhalten. Ein ausländischer

Ranglistenplatz muss durch die aktuelle Rangliste nachgewiesen werden. B-Ranglistenplätze des TVBB werden von dem Verbandssportwart im Einvernehmen mit den Sportwarten der Meisterschaftsklasse und der Verbandsligen vergeben.

(5) Jugendliche und Bambini, die auch in Damen- bzw. Herrenmannschaften gemeldet werden, müssen die gleiche Reihenfolge wie bei der Meldung in der Jugend- bzw. Bambini-Mannschaft haben. Für die Beurteilung der Spielstärke von Junioren und Juniorinnen, die nicht in Ranglisten der Herren und Damen aufgeführt sind, gelten vorrangig die Gesamtjugendrangliste des DTB und danach die Altersklassenranglisten des DTB bzw. des TVBB per 30.09. des Vorjahres. In Zweifelsfällen sind die Verbandsranglisten der Damen und Herren vor denen der Jugend heranzuziehen.

(6) Mannschaften, für welche die namentliche Meldung nicht termingemäß abgegeben wurde, sind von der Teilnahme an den Verbandsspielen ausgeschlossen. Nachmeldungen sind nicht zugelassen.

(7) Vor dem Beginn der Verbandsspiele werden die namentlichen Meldungen aller Vereine für 1 Woche ausgelegt. Termin und Ort werden bekannt gegeben.

(8) Über die Zulassung der gemeldeten Spieler sowie über Einsprüche gegen Spielermeldung oder die Rangfolge der Meldung entscheidet das Präsidium.

§ 8 Einsatz von Spielern in Mannschaften

(1) In allen Spielklassen gem. § 2 gehören von den gem. § 7 (3) aufgelisteten Spielern die Spieler 1 bis 6 der ersten, die Spieler 7 bis 12 der zweiten, die Spieler 13 bis 18 der dritten Mannschaft automatisch als Stammspieler an usw. Stammspieler einer Mannschaft haben für nachfolgende Mannschaften keine Spielberechtigung. Entsprechende Regelungen gelten für 4er(2er)-Mannschaften.

(2) Ist in der namentlichen Meldung für die Verbandsspielklassen gem. § 2 zwischen den Ziffern 1 bis 6, 7 bis 12, 13 bis 18 usw. mehr als ein Nicht-EU Ausländer gemeldet, so ist die Anzahl der Stammspieler durch die jeweils nachfolgenden Spieler entsprechend zu erhöhen.

(3) Innerhalb einer Altersklasse darf ein Spieler aus einer unteren Mannschaft zum Zwecke der Ergänzung einer oberen Mannschaft (Ersatzspieler) nur einmal herangezogen werden, anderenfalls wird er Stammspieler der oberen Mannschaft und kann in einer unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Ein Spieler, der in einer aktuellen Rangliste des DTB oder einem seiner Verbände geführt wird, darf nicht als Ersatzspieler in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden, es sei denn, alle vor ihm gemeldeten Spieler nehmen einen besseren Ranglistenplatz ein.

(4) Erwachsene Spieler dürfen während einer Saison gem. § 1 Verbandsspiele nur in einer Altersklasse spielen. Jugend- und Bambini-Spieler dürfen sowohl in Jugend- und Bambini-Mannschaften als auch in Damen- bzw. Herrenmannschaften spielen, jedoch insgesamt höchstens in zwei Altersklassen.

(5) Ein Spieler darf an einem Spieltag nur in einer Mannschaft in den Einzelspielen mitwirken.

§ 9 Spielorte, Spieltermine, Spieltage

(1) Die Spieltermine für die Verbandsspiele werden von den zuständigen Sportwarten für die ganze Spielzeit im Voraus festgelegt. Die Spielansetzungen werden bekannt gegeben. Die in einer Spielansetzung zuerst genannte Mannschaft hat Heimrecht. Die Termine für die erforderlichen Gruppensiegerspiele werden zu gegebener Zeit von den zuständigen Sportwarten festgelegt und den betroffenen Vereinen mitgeteilt.

(2) Spieltage sind in erster Linie Sonnabende (ab 09.00 Uhr für Jugendmannschaften U 13), ab 14.00 Uhr für Damenmannschaften,

Sonn- und Feiertage, für Jugendmannschaften und Mannschaften der Altersklassen Herren 65 auch Wochentage.

(3) Verlegungen von angesetzten Verbandsspielen oder einzelnen Wettspielen sind erforderlich, wenn ein oder mehrere Spieler zu Tennis-Repräsentativ-Veranstaltungen des Verbandes oder des DTB herangezogen sind. Der zuständige Sportwart legt nach Anhörung der betroffenen Vereine den Nachholtermin fest.

(4) Der Verbandsjugendwart hat das Recht, in seinem Bereich angesetzte Verbandsspiele oder einzelne Wettspiele zu verlegen, wenn Jugendliche die Endrunde der Verbandsmeisterschaften der Damen oder Herren erreichen.

§ 10 Spielregeln, Spielfolge, Spielpausen

Die Tennisregeln der „International Tennis Federation (ITF)“ finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(1) In jedem Wettspiel entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. Abweichend hiervon entscheidet in Doppelwettspielen der Jugendmannschaften U13 / U18 ein einziger Satz.

(2) Jeder Satz wird beim Stand von 6:6 nach der „Tie-Break“-Regel weitergespielt.

(3) Senioren und Seniorinnen können eine Ruhepause von 10 Minuten nach dem zweiten Satz beanspruchen, aber nur in Wettbewerben ihrer Altersklassen. In der Altersklasse Herren 65 muss ein erforderlicher 3. Satz durch ein „Tie-Break“-Spiel ersetzt werden.

(4) Auf Bezirksebene wird ein erforderlicher 3. Satz bei Jugendverbandsspielen der Altersklasse U 13 durch ein „Tie-Break-Spiel“ ersetzt.

(5) Junioren und Juniorinnen der Altersklasse U 12 können eine Ruhepause von 5 Minuten nach dem 1.Satz und 10 Minuten nach dem 2.Satz beanspruchen, aber nur in Wettbewerben ihrer Altersklasse.

(6) In allen anderen Altersklassen haben Spieler keinen Anspruch auf eine Ruhepause.

(7) Zwischen Einzel- und Doppelaufstellung darf ein Spieler 20 Minuten Pause verlangen.

§ 11 Bälle

Für die Verbandsspiele sind vom gastgebenden Verein mindestens für jedes Einzelspiel drei neue Bälle zu stellen. Die Marken der bei den Verbandsspielen zu benutzenden Bälle bestimmt das Präsidium. Die festgelegten Ballmarken werden von der Geschäftsstelle des TVBB veröffentlicht.

§ 12 Durchführung der Verbandsspiele

(1) Die Durchführung der Verbandsspiele ist in den §§ 12-17 verbindlich geregelt. Werden Bestimmungen verletzt, sollen die beteiligten Mannschaften unter Würdigung des Gewichts und der Ursache dennoch versuchen, eine sportliche Entscheidung herbeizuführen.

(2) Für die einwandfreie Durchführung der Wettspiele, insbesondere für den ordnungsgemäßen Zustand der Plätze, für die Gestellung von Schiedsrichtern und der nach § 11 benötigten Bälle sowie für den Spielbericht gem. § 18 ist der platzstellende Verein verantwortlich.

(3) Sind an einem Spieltag auf den gleichen Plätzen zwei Verbandsspiele aufeinanderfolgend angesetzt und ist das zuerst angesetzte Verbandsspiel zum Zeitpunkt des Beginns des nachfolgenden Verbandsspiels noch nicht beendet, so ist das zuerst angesetzte Verbandsspiel abzubrechen. Dies gilt nicht für Ansetzungen der Bundesliga, der Regionalliga oder der Meisterschaftsklasse bei nachfolgenden Verbandsspielen in unteren Klassen. Von dieser Regelung kann bei Einvernehmen mit den Mannschaftsführern der an der nachfolgenden Spielansetzung beteiligten Mannschaften abgewichen werden.

(4) Die Verbandsspiele beginnen mit dem zweiten, vierten und sechsten Einzel in der ersten Runde und werden mit dem ersten, dritten und fünften Einzel in der zweiten Runde fortgesetzt, sofern sich nicht die Mannschaftsführer im Einvernehmen mit dem Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen. Die Doppel werden im Anschluss an die Einzel gespielt. Bei 4er-Mannschaften wird entsprechend verfahren. Die Verbands-Jugendkommission kann für Jugendmannschaften abweichende Regelungen beschließen, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen.

§ 13 Mannschaftsführer, Oberschiedsrichter, Schiedsrichter

(1) Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch Spieler seiner Mannschaft sein kann. Er allein vertritt die Belange der Mannschaft. Die Mannschaftsführer sind im Spielformular durch MF zu kennzeichnen.

(2) Für jedes Verbandsspiel wird der Oberschiedsrichter von dem in der Spielansetzung an zweiter Stelle genannten Verein gestellt, sofern er nicht von einem der Verbandssportwarte oder von einem Bezirkssportwart bestimmt wird. Im Zweifelsfall nimmt der Mannschaftsführer der Gastmannschaft dessen Rechte und Pflichten wahr. In der Hallensaison ist der Spielleiter, sofern ein solcher bestellt ist, zugleich Oberschiedsrichter.

(3) Der Oberschiedsrichter entscheidet in Streitfällen, soweit diese nach den Tennisregeln der „International Tennis Federation“ (ITF) oder dieser Wettspielordnung nicht der endgültigen Entscheidung anderer unterliegen. Er allein entscheidet über die Unterbrechung oder den Abbruch von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes der Plätze oder der Witterung. Er sorgt für die zügige Durchführung des Verbandsspiels.

(4) Der Oberschiedsrichter oder ein Mannschaftsführer kann verlangen, dass ein Wettspiel von einem Stuhlschiedsrichter geleitet wird.

§ 14 Mannschaftsaufstellung

(1) In einem Verbandsspiel können alle spielbereiten, namentlich gemeldeten Spieler einer Mannschaft aufgestellt werden. Spielbereit für die Einzel/Doppel heißt: Bei der Abgabe der Einzelaufstellung / Doppelaufstellung anwesend und nicht offensichtlich spielunfähig.

(2) Die Einzelspieler sind in der Reihenfolge der namentlichen Meldung gem. § 7 (3) aufzustellen. Werden Spieler nicht aufgestellt, so rücken die übrigen Spieler in der Reihenfolge der namentlichen Meldung auf.

(3) Die Doppelspieler erhalten Platzziffern (von 1 bis 6 bei 6er-, von 1 bis 4 bei 4er-Mannschaften), die sich aus der namentlichen Meldung gem. § 7 (3) ergeben. Die Summe der Platzziffern der Spieler eines jeden Doppelpaares darf nicht größer sein, als die des folgenden. Die Doppelspieler sind grundsätzlich namentlich und mit ihrer Platzziffer in den Spielbericht einzutragen.

(4) Die Mannschaftsführer geben vor dem festgelegten Verbandsspielbeginn schriftlich die Aufstellung für die Einzel, und unmittelbar nach Beendigung des letzten Einzels die Aufstellung für die Doppel dem Oberschiedsrichter bekannt. Oberschiedsrichter und Mannschaftsführer kontrollieren anhand der namentlichen Meldung gem. § 7 (3) die ordnungsgemäße Aufstellung. Entspricht sie nicht den Bestimmungen, so hat der Oberschiedsrichter eine Berichtigung zu veranlassen. Die in den Spielbericht eingetragene Aufstellung für die Einzel/Doppel ist endgültig.

(5) Von den Festlegungen in (4), Satz 1, hinsichtlich der Meldung und Durchführung der Doppel kann bei Einvernehmen unter den Mannschaftsführern abgewichen werden.

(6) Erfolgt die Abgabe der namentlichen Mannschaftsaufstellung für die Einzel gem. Abs. 4 bis 15 Minuten nach dem festgelegten Verbandsspielbeginn (Verspätetes Antreten einer Mannschaft, vgl. § 25, 2), sind die Mannschaften verpflichtet, das Verbandsspiel auszutragen.

§ 15 Nicht vollzählige Mannschaft

(1) Sind bei einem Verbandsspiel zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung gem. § 14 nur die Hälfte oder weniger spielberechtigte Spieler einer Mannschaft anwesend (Nichtantreten einer Mannschaft, vgl. § 25, 3), so verliert sie 0:9. Der Sportausschuss des TVBB kann die nicht angetretene Mannschaft zum Absteiger erklären.

(2) Gegen Entscheidungen nach Abs. (1) ist Protest gem. § 23 bzw. 24 nur möglich, wenn die Ursache ein nachweisbar nicht vorhersehbares Ereignis ist, über das die gegnerische Mannschaft unverzüglich, d.h. in der Regel noch vor dem festgelegten Verbandsspielbeginn, informiert wurde.

(3) Ist bei einem Verbandsspiel zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung gem. § 14 mehr als die Hälfte der spielberechtigten Spieler einer Mannschaft anwesend, so wird das Verbandsspiel ausgetragen. Bei unvollständigem Antreten (vgl. § 25, 1) werden nicht zustande gekommene Wettspiele mit 6:0, 6:0 für diejenige Mannschaft gewertet, deren Spieler zu dem Wettspiel antritt (Einzel) bzw. antreten (Doppel).

(4) Bei Jugendverbandsspielen kann im Einvernehmen zwischen den beiden Mannschaftsführern von § 15 (2) bis zur Höchstdauer von einer Stunde nach dem festgelegten Verbandsspielbeginn abgewichen werden. Ist ein abwesender Spieler dann immer noch nicht spielbereit und sind bereits Spiele von Spielern begonnen oder durchgeführt worden, die gemäß § 14 (2) hätten aufrücken müssen, so gelten diese Spiele als zu Null verloren.

§ 16 Spielausfall und Spielabbruch (Verlegung in die Halle)

(1) Wird ein Verbandsspiel wegen witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Plätze nicht begonnen oder unterbrochen, so haben die Mannschaften vor einem Ausfall oder Abbruch des Verbandsspiels eine Wartezeit von bis zu 2 Stunden einzuhalten, es sei denn, sie einigen sich auf eine andere Lösung.

(2) Wird ein Verbandsspiel nicht begonnen oder abgebrochen, so einigen sich die Mannschaftsführer auf einen verbindlichen Ersatztermin, der in den Spielbericht eingetragen wird. Der zuständige Sportwart ist von dem Ersatztermin schriftlich zu verständigen. Der Ersatztermin bedarf seiner Zustimmung. Einigen sich die Mannschaftsführer nicht auf einen Ersatztermin, so wird dieser von dem zuständigen Sportwart festgelegt.

(3) Wird ein Verbandsspiel nicht begonnen, so kann am Ersatztermin die Mannschaft neu aufgestellt werden. Wird ein Verbandsspiel nach Abschluss der Einzel, aber vor Aufnahme der Doppel abgebrochen, so können zum Ersatztermin die Doppel neu aufgestellt werden.

(4) Ein abgebrochenes Verbandsspiel wird, auch soweit es das einzelne Wettspiel betrifft, beginnend mit demselben Spielstand wie beim Abbruch, sobald als möglich fortgesetzt, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich, das Verbandsspiel/Wettspiel neu zu beginnen. Spielstände, Aufschlagrechte und Terminabsprachen sind in den Spielbericht einzutragen.

(5) Kann ein Verbandsspiel im Freien nicht gespielt werden, so kann es in eine Halle verlegt werden, wenn sich die Mannschaftsführer hierüber einigen sind.

§ 17 Mitwirkung eines nicht Spielberechtigten

(1) Nimmt ein nicht spielberechtigter Spieler an den Einzelwettspielen eines Verbandsspiels teil, so hat der zuständige Sportwart von Amts wegen oder auf Antrag eines Vereins innerhalb von 2 Wochen nach bekannt werden des Spielergebnisses das Verbandsspiel mit zu Null als verloren zu erklären. Wird ein nicht spielberechtigter Spieler erst in den Doppelwettspielen eingesetzt, so gelten sämtliche Doppelwettspiele als mit zu Null verloren.

(2) Über Einsprüche gegen die Entscheidungen des zuständigen Sportwartes beschließt das Präsidium. Nach Ablauf der o.g. Frist ist die Verlufterklärung eines Verbandsspiels nur durch das Präsidium zulässig.

§ 18 Spielbericht

(1) Für jedes Verbandsspiel ist ein Spielberichts-Formular auszufüllen, das von dem Oberschiedsrichter und den Mannschaftsführern zu unterschreiben ist. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Verbandsspiel aus irgendeinem Grunde nicht zur Austragung gelangt.

(2) Der platzstellende Verein hat zu prüfen, ob die Spielformulare vollständig ausgefüllt sind, und diese dann in zweifacher Ausfertigung binnen zwei Tagen an die Geschäftsstelle des TVBB einzusenden. Diese Pflichten obliegen in der Hallensaison dem Spielleiter, sofern ein solcher bestellt ist.

§ 19 Verbandsspiele Winter (Hallensaison)

Für die Verbandsspiele Winter gilt ergänzend:

(1) Durch Besonderheiten der Hallensaison bedingte Abweichungen von dieser Wettspielordnung werden durch den Sportausschuss vor Beginn einer jeden Hallensaison verbindlich festgelegt.

(2) Der Gruppenerste bzw. der Finalsieger der ranghöchsten Klasse der Hallensaison ist der Hallenmannschaftsmeister des TVBB.

(3) Sofern durch Teilnahmeverzicht Plätze in den Klassen gem. § 2 (4) frei werden, kann der Sportausschuss diese nach der durch die Verbandsspiele ermittelten Rangfolge mit anderen Mannschaften besetzen. Ist die Rangfolge gleich, so entscheidet das Los.

(4) Nimmt eine Vereinsmannschaft vorübergehend nicht an den Verbandsspielen Winter teil, so kann das Präsidium diese auf Antrag der Verbandssportwarte wieder in den Spielbetrieb einordnen. Die Einordnung hat entsprechend der Spielstärke zu erfolgen, jedoch höchstens in die Spielklasse, die diese Mannschaft zuletzt innehatte.

§ 20 Spielergebniswertung und Tabellenstand

(1) Die Mannschaften einer Gruppe spielen in einer einfachen Runde gegeneinander. Bei Gruppen mit lediglich 4 Mannschaften kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(2) Bei allen Verbandsspielen zwischen 6er-Mannschaften kommen 6 Einzel und 3 Doppel zur Austragung. Gewinner ist diejenige Mannschaft, welche die höhere Zahl von Wettspielen gewinnt. Wird auf die Austragung von Doppeln verzichtet, so gelten diese für die verzichtende Mannschaft als mit 0:6, 0:6 verloren. Verzichten beide Mannschaften auf die Austragung der Doppel, so gehen die Doppelwettspiele nicht in das Wettkampfergebnis ein.

Bei allen Mannschaftswettkämpfen zwischen 4er-Mannschaften kommen 4 Einzel und 2 Doppel zur Austragung. Bei einem Endstand von 3:3 wird zunächst die Anzahl der gewonnenen Sätze und, wenn sich wiederum Gleichstand ergibt, die Anzahl der gewonnenen Spiele herangezogen. Sollte sich dann auch noch ein Gleichstand ergeben, entscheidet ein "Tie-Break"-Spiel des zuletzt endenden Doppels.

(3) Innerhalb einer Gruppe gem. § 2 wird nach Tabellenpunkten gewertet. Jedes gewonnene Verbandsspiel zählt einen Punkt. Sind nach Abschluss der Verbandsspiele zwei Mannschaften punktgleich, so entscheidet über den Tabellenstand das direkte Ergebnis zwischen diesen beiden Mannschaften. Sind drei oder mehr Mannschaften punktgleich, so entscheidet über deren Tabellenplatz das sich aus den einzelnen Siegen und Niederlagen ergebene Wettspiel-Punktverhältnis der von diesen Vereinen untereinander erzielten Ergebnisse.

(4) Bei gleichem Wettspiel-Punktverhältnis zweier Mannschaften entscheidet wiederum das direkte Spielergebnis zwischen diesen. Bei gleichem Wettspiel-Punktverhältnis von drei oder mehr Mannschaften entscheidet die höhere Zahl der von diesen gewonnenen Sätze.

(5) Bei gleicher Anzahl von gewonnenen Sätzen bei zwei Mannschaften entscheidet wiederum das direkte Spielergebnis zwischen diesen. Bei gleicher Anzahl von gewonnenen Sätzen bei drei oder mehr Mannschaften entscheidet die Anzahl der Spiele im Subtraktionsverfahren. Besteht hier erneut Gleichstand zwischen zwei Mannschaften, entscheidet wiederum das direkte Spielergebnis zwischen diesen.

§ 21 Verbandsmeister, Klassensieger, Aufstieg

(1) Verbandsmannschaftsmeister in Altersklassen mit eingleisiger höchster Spielklasse ist der Gruppensieger der Meisterschaftsklasse. In allen anderen Altersklassen wird der Verbandsmeister durch ein Endspiel zwischen den Gruppenersten ermittelt, dessen Austragungsort durch das Los bestimmt wird.

(2) Der Aufstieg einer Mannschaft in die Regionalliga richtet sich nach deren Statuten und Durchführungsbestimmungen. Die Vereine der Meisterschaftsklasse müssen gegenüber dem TVBB verbindlich erklären, ob sie entsprechend den Statuten und Durchführungsbestimmungen der Regionalliga den Aufstieg in die Regionalliga anstreben oder nicht. Nur dann, wenn die geforderte Erklärung vorliegt, wird der TVBB eine Mannschaft für die Regionalliga bzw. für eine Regionalliga-Qualifikation melden.

(3) Die regionalen Bezirksoberligen I ermitteln in einem Spiel der Gruppensieger gegeneinander die vier Regionalmeister. Die Regionalmeister eines Bezirks ermitteln in einem Spiel gegeneinander den Bezirksmeister. Aus den Bezirksoberligen I steigen die 4 Regionalmeister, aus allen anderen Klassen die Gruppensieger in die nächst höhere Klasse auf. Der Sportausschuss kann aus zwingenden Gründen vor Beginn der Verbandsspiele eine davon abweichende Regelung festlegen. In diesem Zusammenhang notwendige Relegationsspiele werden von den zuständigen Sportwarten der Meisterschaftsklasse und der Verbandsligen oder vom Bezirkssportwart angesetzt.

(4) Für die Mannschaftswettkämpfe der Bambini kann die Jugendordnung besondere Aufstiegsregelungen vorsehen.

§ 22 Abstiegsregelungen

(1) In den Altersklassen gem. § 2 mit eingleisiger höchster Spielklasse steigen aus der Meisterschaftsklasse, der Verbandsoberliga, den Bezirksoberligen II und den Bezirksligen II jeweils die Gruppenletzten und Gruppenvorletzten in die nächstniedrige Spielklasse ab. Aus einer zweigleisigen Meisterschaftsklasse und aus allen übrigen Klassen steigen jeweils die Gruppenletzten ab.

(2) Steigt eine Mannschaft gem. § 21 (2) in die Regionalliga auf, ohne dass gleichzeitig eine Mannschaft in die Meisterschaftsklasse absteigt, so steigt aus einer eingleisigen Meisterschaftsklasse nur der Gruppenletzte, aus einer zweigleisigen Meisterschaftsklasse der Verlierer eines Relegationsspiels zwischen den Gruppenletzten ab.

(3) Mannschaften, die aus der Regionalliga absteigen, werden in die Meisterschaftsklasse eingegliedert. Die Gruppen werden danach in allen Spielklassen auf die festgelegte Zahl von bis zu 7 Mannschaften durch den Abstieg der am schlechtesten platzierten Mannschaften zurückgeführt. In der Meisterschaftsklasse, der Verbandsoberliga und der Verbandsliga können zum Zwecke der Zurückführung zusätzliche Qualifikationsspiele angesetzt werden. Aufsteiger gem. § 21 bleiben von diesen Regelungen unberührt.

(4) Sollten in einer Bezirksoberliga I durch zusätzlichen Abstieg aus der Verbandsliga mehr als 13 Mannschaften spielen, müssen im Folgejahr die überzähligen Mannschaften zusätzlich in die Bezirksoberliga II absteigen. Sollten hier mehr als 14 Mannschaften spielen, steigen wiederum die überzähligen Mannschaften in die Bezirksoberliga I ab. Fällt in einer Spielklasse die Anzahl der Mannschaften je Gruppe auf 5, werden zusätzliche Aufsteiger ermittelt. Notwendige Relegationsspiele werden vom zuständigen Sportwart angesetzt.

(5) Aus der Meisterschaftsklasse und der Verbandsliga der Jugend steigen jeweils die Gruppenvorletzten und die Gruppenletzten ab, aus allen anderen Klassen jeweils nur die Gruppenletzten. Sollten durch den Abstieg aus der Verbandsliga in die Bezirksliga zusätzliche Abstiegsregelungen notwendig sein, so werden diese durch die Jugendkommission vor Beginn der Verbandsspiele festgelegt. Für die Mannschaftswettkämpfe der Bambini kann die Jugendordnung besondere Abstiegsregelungen vorsehen.

§ 23 Proteste

(1) Bei Verstößen gegen diese Wettspielordnung ist Protest für Mannschaften der Meisterschaftsklasse, der Verbandsoberliga und der Verbandsliga an das Präsidium, für alle übrigen Mannschaften an die zuständigen Bezirksvorstände zulässig.

(2) Ein Protest muss schriftlich innerhalb von 5 Tagen nach dem Verbandsspiel unter gleichzeitiger Beifügung von 60,00 Euro beim TVBB eingelegt werden. Bezieht sich der Protest auf eine während des Verbandsspiels getroffene Entscheidung des Oberschiedsrichters, wird er nur dann als fristgerecht angesehen, wenn er vom Mannschaftsführer des protestierenden Vereins unmissverständlich und unverzüglich nach der entsprechenden Entscheidung des Oberschiedsrichters eingelegt wurde und dies auf dem Spielformular vermerkt ist. Auch in diesem Fall bedarf es zusätzlich einer gesonderten Protesteinlegung unter Beifügen der Protestgebühr.

(3) Wird ein Protest für begründet erachtet, so wird die Gebühr zurückgezahlt, anderenfalls verfällt sie der Verbandskasse.

(4) Die Entscheidung des Präsidiums und der Bezirksvorstände ist endgültig. Von der Abstimmung ausgeschlossen sind diejenigen Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder der Bezirke, deren Person oder Verein in Frage steht.

§ 24 Entscheidungen von Amts wegen

(1) Stellen die zuständigen Sportwarte fest, dass in einem Verbandsspiel Verstöße gegen diese Wettspielordnung begangen wurden, haben sie auch ohne förmlichen Protest eines beteiligten Vereins das Spielergebnis vom Amts wegen nach Eingang des Spielberichtes abzuändern und dies den beteiligten Vereinen sofort schriftlich mitzuteilen.

(2) Gegen die Entscheidung ist binnen einer Woche Einspruch an das Präsidium bzw. an die Bezirksvorstände zulässig. Die Einspruchsgebühr beträgt 80,00 Euro. § 23 (3) und (4) gelten entsprechend.

§ 25 Ordnungsstrafen

Das Präsidium kann bei Verstößen gegen diese Wettspielordnung Ordnungsstrafen bis zu 500,00 Euro festsetzen. Diese sollten nicht unter

(1) 30,00 Euro pro fehlendem Spieler betragen, sofern eine Mannschaft nicht vollständig zu einem Verbandsspiel antritt;

(2) 80,00 Euro betragen, sofern eine Mannschaft gem. § 14 (6) verspätet zu einem Verbandsspiel antritt.

(3) 120,00 Euro betragen, sofern eine Mannschaft zu einem Verbandsspiel gem. § 15 (2) nicht antritt;

(4) 180,00 Euro betragen, sofern eine Mannschaft nach der Auslosung zu den Verbandsspielen Sommer bzw. Winter zurückgezogen wird;

(5) 300,00 Euro betragen, sofern eine Mannschaft nach dem 20.04. oder während der Verbandsspiele Sommer bzw. nach dem 30.09. oder während der Verbandsspiele Winter zurückgezogen wird.

Bei Verletzung der in § 18 (2) festgelegten Pflichten kann eine Ordnungsstrafe von bis zu 30,00 Euro festgesetzt werden.

JUGENDORDNUNG DES TENNIS-VERBANDES BERLIN-BRANDENBURG E.V.

(in der letztmalig am 19.03. 2006 geänderten Fassung)

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Zweck
- § 3 Verwaltung
- § 4 Gliederung

B. Organisation

- § 5 Organe
- § 6 Verbands-Jugendwarteversammlung
- § 7 Aufgaben der Verbands-Jugendwarteversammlung
- § 8 Verbands-Jugendkommission
- § 9 Aufgaben der Verbands-Jugendkommission
- § 10 Verbands-Jugendwart

C. Jugendsport- und Schutzbestimmungen

- § 11 Sportliche Veranstaltungen
- § 12 Jugendmeisterschaften
- § 13 Jugendmannschaftsmeisterschaften
- § 14 Pokalwettbewerb
- § 15 Jugendschutzbestimmungen

D. Schlussbestimmungen

- § 16 Änderungen
- § 17 Gültigkeitsbereich

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Tennisjugend im Tennis- Verband Berlin- Brandenburg e. V. (TVBB) wird von den Jugendlichen und den Jugendwarten der Vereine des TVBB und den Mitgliedern der Verbands- Jugend- Kommission (gem. § 8 dieser Ordnung) gebildet. Jugendlischer im Sinne dieser Ordnung ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Tennisjugend im TVBB ist Mitglied der Deutschen Tennisjugend und der Sportjugend im Rahmen der Landessportbünde Berlin e. V. und Brandenburg e. V.

§ 2 Zweck

Zweck der Tennisjugend im TVBB ist die Förderung des Tennisspiels von Jugendlichen unter Beachtung erzieherischer Gesichtspunkte.

Die Grundsätze, die in der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend vom 01.12.1974 niedergelegt sind, gelten auch für die Tennisjugend im TVBB.

§ 3 Verwaltung

Die Verwaltung der Tennisjugend im TVBB richtet sich nach den in dieser Jugendordnung niedergelegten Bestimmungen und erfolgt im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des TVBB.

§ 4 Gliederung

Die Tennisjugend gliedert sich entsprechend dem TVBB in Bezirke.

B. Organisation

§ 5 Organe

Organe der Tennisjugend im TVBB sind:

- a) die Verbands-Jugendwarte-Versammlung
- b) die Verbands-Jugendkommission

§ 6 Verbands-Jugendwarteversammlung

Die Verbands- Jugendwarte- Versammlung ist das oberste Organ der Tennisjugend im TVBB. Sie setzt sich aus den Jugendwarten der dem TVBB angehörenden Vereine, den Bezirksjugendwarten und dem Verbands- Jugendwart zusammen.

Die Jugendwarte- Versammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Hauptversammlung des TVBB zusammen. Sie wird vom Verbands-Jugendwart schriftlich mindestens 3 Wochen vor dem Tagungsdatum unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Verbands-Jugendwart geleitet. Sie ist von diesem außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten es schriftlich bei ihm beantragen.

Stimmberechtigt sind die Jugendwarte mit der in der Satzung des TVBB festgelegten Zahl der Stimmen ihres Vereins. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Auf Antrag von mindestens 5 Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

§ 7 Aufgaben der Verbands-Jugendwarte-Versammlung

Aufgaben der Verbands-Jugendwarte-Versammlung sind:

- a) Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit des TVBB
- b) Wahl der Beisitzer für die Verbands- Jugendkommission gem. § 8 dieser Ordnung
- c) Wahlvorschlag für das Präsidiums-Amt "Verbands-Jugendwart" an die Hauptversammlung des TVBB
- d) Wahlvorschlag für das Amt im erweiterten Präsidium "Referent für Jüngstentennis" an die Hauptversammlung des TVBB
- e) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Verbands-Jugendwarts
- f) Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Jugendordnung

§ 8 Verbands- Jugendkommission

Der Verbands- Jugendkommission gehören der Verbands- Jugendwart als Vorsitzender, der Referent für Jüngstentennis, die zwei Bezirks-Jugendwarte und ihre Stellvertreter, bis zu zwei Beisitzer aus verschiedenen Vereinen, eine Jugendliche und ein Jugendlischer als Jugendvertreter an. Die Jugendlichen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl zur Altersklasse U 18, U 16 oder U 14 gehören.

Der Verbands- Jugendwart, der Referent für Jüngstentennis und die Bezirks- Jugendwarte und ihre Stellvertreter werden von den zuständigen Satzungsorganen, die Beisitzer von der Jugendwarte- Versammlung für jeweils 2 Geschäftsjahre gewählt. Die Jugendvertreter werden jeweils von den Teilnehmern an den Jugendmeisterschaften des TVBB (Altersklasse U 18/ U 16) für 2 Geschäftsjahre gewählt.

Vorsitzender der Verbands- Jugendkommission ist der Verbands-Jugendwart. Er beruft die Jugendkommission bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, ein. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern der Jugendkommission muss der Verbands-Jugendwart eine Sitzung der Jugendkommission unverzüglich anberaumen.

Die Jugendkommission ist beschlussfähig, wenn 4 ihrer Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben der Verbands- Jugendkommission

Die Verbands- Jugendkommission ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des TVBB. Sie ist für ihre Beschlüsse der Verbands- Jugendwarte- Versammlung und dem Präsidenten des TVBB verantwortlich.

Die Jugendkommission unterstützt den Verbands- Jugendwart in seiner Arbeit. In diesem Rahmen hat sie folgende Befugnisse:

- a) Aufstellung der Setzliste für die Jugendmeisterschaften des TVBB und die Pokalwettbewerbe der Jugend.
- b) Mitwirkung bei der Aufstellung der Verbandsjugend- Mannschaften und bei der Auswahl der förderungswürdigen Jugendlichen. Die Entscheidung trifft der Verbands- Jugendwart nach Anhörung des Verbandstrainers.
- c) Aufstellung der Kontingentplätze für die Deutsche Jugendmeisterschaft.
- d) Entscheidung über die Zulassung von Jugendlichen zur Jugendmeisterschaft des TVBB der Altersklasse U 18 gem. § 12, Abs.1, Satz 4 der Jugendordnung.
- e) Entscheidung über die Staffeleinteilung der Jugendmannschafts- Meisterschaften der Vereine gem. § 13 der Jugendordnung.

§ 10 Verbands- Jugendwart

Der Verbands- Jugendwart nimmt die Belange der Tennisjugend des TVBB im Präsidium des TVBB wahr. Ihm obliegt hierbei auch, die Beschlüsse der Jugendwarte- Versammlung und der Jugendkommission durchzuführen.

Der Verbands- Jugendwart vertritt die Tennisjugend des TVBB in der Deutschen Tennisjugend.

C. Jugendsport- und Schutzbestimmungen

§ 11 Sportliche Veranstaltungen

Für die sportlichen Veranstaltungen der Jugend gelten die Bestimmungen der Wettspielordnung des TVBB, die Bestimmungen des Deutschen Tennis Bundes und die Bestimmungen dieser Jugendordnung.

Die Tennisjugend des TVBB veranstaltet in jedem Jahr

- a) die Jugendmeisterschaften des TVBB
- b) die Jugendmannschafts- Meisterschaften der Vereine des TVBB
- c) die Winterrunde

Die Tennisjugend des TVBB beschickt außerdem die Deutschen Jugendmeisterschaften und Bundes- Sichtungsturniere.

§ 12 Jugendmeisterschaften

Die Jugendmeisterschaften des TVBB werden in den Einzelwettbewerben für Jungen und Mädchen in je vier Altersklassen ausgetragen. In der Altersklasse U 18 sind die beiden ältesten Jahrgänge, in den darunter folgenden Altersklassen U 16, U 14, U 12 die jeweils nächst jüngeren Jahrgänge spielberechtigt. Die Teilnahme in der Altersklasse U 12 ist auch für die noch jüngeren Jahrgänge möglich. In der Altersklasse U 18 können auf Beschluss der Jugendkommission auch Jugendliche teilnehmen, die noch nicht den beiden ältesten Jahrgängen angehören.

Die Doppelwettbewerbe werden für Jungen und Mädchen in zwei Altersklassen ausgetragen.

§ 13 Jugendmannschaftsmeisterschaften

Die Jugendmannschaftsmeisterschaften der Vereine des TVBB werden in verschiedenen Altersklassen nach der Wettspielordnung des TVBB ausgetragen.

Abweichend von der Wettspielordnung des TVBB ist in der Jugendklasse U13 (Bambini) ein Aufstieg aus der Bezirksliga nicht vorgesehen. Auf Antrag eines Vereins kann der zuständige Bezirksjugendwart erste Babinimannschaften in die Bezirksliga oder zweite Babinimannschaften in die Bezirksoberliga einordnen.

- a) Junioren/innen; spielberechtigt sind Jugendliche, die im Spieljahr nicht älter als 18 Jahre werden.

- b) Bambini; spielberechtigt sind Jugendliche, die im Spieljahr nicht älter als 13 Jahre werden.

Die Staffelung der einzelnen Altersklassen regelt die Jugendkommission.

Abweichend von der Wettspielordnung des TVBB ist in der Altersklasse der Bambini ein Aufstieg aus der Bezirksliga nicht vorgesehen. Auf Antrag eines Vereins kann der zuständige Bezirksjugendwart erste Babinimannschaften in die Bezirksliga oder zweite Babinimannschaften in die Bezirksoberliga einordnen.

§ 14 Pokalwettbewerb

Pokalwettbewerbe der Tennisjugend werden nach den eigens dafür aufgestellten Grundsätzen durchgeführt

§ 15 Jugendschutzbestimmungen

Die Jugendschutzbestimmungen, die § 20 der Jugendordnung des Deutschen Tennis Bundes zu Ziffern 1 bis 4 aufstellt, gelten entsprechend für die sportlichen Veranstaltungen der Tennisjugend des TVBB. Weder den Verbands- Jugendwart noch andere Organe des TVBB und den jeweiligen Turnierveranstalter trifft jedoch eine Verantwortung dafür, dass ein Jugendlicher an sportlichen Veranstaltungen teilnimmt, obwohl er an einem Gesundheitsschaden leidet, der sich auf seine Spielfähigkeit auswirken könnte.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 Änderungen

Die Jugendordnung ist von der Jugendwarte- Versammlung des TVBB zu beschließen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Hauptversammlung des TVBB mit einfacher Mehrheit.

Änderungen der Jugendordnung kann die Jugendwarteversammlung des TVBB mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Sie erlangen Wirksamkeit durch Bestätigung der Hauptversammlung des TVBB mit einfacher Mehrheit.

§ 17 Gültigkeitsbereich

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz auch für die Bezirke des TVBB.